C/2025/5778

29.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11902 — OMNICOM / IPG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5778)

1. Am 20. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Omnicom Group Inc. („Omnicom“, USA),

— Interpublic Group Companies, Inc. („IPG“, USA).

Omnicom wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von IPG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch einen Vertrag oder in sonstiger Weise.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Omnicom ist ein in New York ansässiger Anbieter von Marketinglösungen wie Markenwerbung, Kundenpflege, Planungs- und Einkaufsleistungen im Medienbereich, Öffentlichkeitsarbeit und zahlreiche spezifische Kommunikationsdienste,

— IPG ist ein in Delaware ansässiger Anbieter von Planungs- und Einkaufsleistungen im Medienbereich, Lösungen für datenbasierte Kundenpflege, integrierten Lösungen im Bereich Werbung und Kreativität, Leistungen der Öffentlichkeitsarbeit sowie spezifischen Lösungen im Kommunikations- und Erlebnisbereich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11902 — OMNICOM / IPG

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).